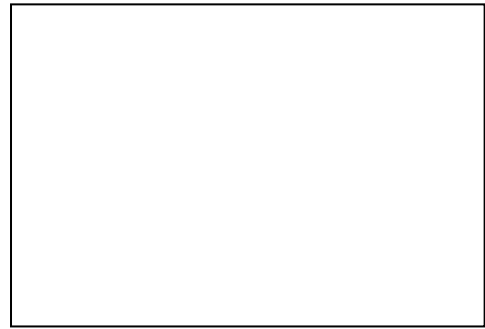


Stadtmagistrat Innsbruck  
Grundverkehrsbehörde  
Maria-Theresien-Straße 18  
6020 Innsbruck



Eingangsstempel

## ANZEIGE

gemäß § 23 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl.Nr. 61/1996 idgF

Zutreffendes bitte ankreuzen

I.

### Anzeigender/Anzeigende

Vor- und Zuname: .....

Benennung (bei juristischen Personen u.ä.): .....

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz): .....

Telefonnummer, E-Mail-Adresse: .....

II.

### Bevollmächtigte(r) Vertreter/Vertreterin

Name: .....

Adresse: .....

Telefonnummer, E-Mail-Adresse: .....

Geschäftszahl: .....

III.

**Kurzfassung des Rechtsgeschäftes/Rechtsvorganges mit Darstellung  
des Rechtserwerbes bzw. der einzelnen Rechtserwerbe**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

IV.

**Angaben zum Grundstück**

Flächenwidmung (falls bekannt).....

bebaut mit (landw. Gebäuden, untergeordneten Gebäuden etc.): .....

unbebaut .....

unbebaut und einer geordneten Bebauung nicht zugänglich

Begründung, warum nicht bebaubar:

.....

.....

(falls bebaut) Adresse: .....

land- oder forstwirtschaftlich genutzt

sonstiges Grundstück (§ 1 Abs. 1 lit.c TirGVG 1996)

V.

**Es werden folgende Ausnahmetatbestände von der Erklärungs-/Genehmigungspflicht geltend gemacht**

- § 5 lit. . . . TirGVG 1996
- § 10 lit. . . . TirGVG 1996
- § 12 Abs. 2 lit. . . . TirGVG 1996

Kurze Begründung für die Ausnahme:

.....  
.....

VI.

**Beim Rechtserwerb an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken**

- Erwerber ist Landwirt gemäß § 2 Abs. 5 lit. a TirGVG  
ggf. Betriebsnummer angeben:
- Erwerber ist Landwirt gemäß § 2 Abs. 5 lit. b TirGVG (EinsteigerIn)  
Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten:

Art der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Viehhaltung        | <input type="checkbox"/> Ackerbau        |
| <input type="checkbox"/> Grünlandwirtschaft | <input type="checkbox"/> Obst-/Gemüsebau |
| <input type="checkbox"/> Forstwirtschaft    | <input type="checkbox"/> Sonstiges       |

VII.

**Begründung, warum Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind**

.....  
.....  
.....

VIII.

**Beilagen**

- Urkunde über das Rechtsgeschäft/den Rechtsvorgang in einer Abschrift
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit des (der) Rechtserwerber(s)

Nachweis über den Sitz, das Gesellschaftskapital und die Staatsangehörigkeit der Mitglieder bzw. Gesellschafter

Lageplan (bei Grundstücksteilungen Vermessungsurkunde)

Erklärung nach § 11 Abs. 1 TirGVG 1996

sonstige Beilagen (z.B. Geburtsurkunden, Grundbuchsauszüge u.dgl.)

.....

Erklärung Art. 13 DSGVO

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

# **Datenschutzrechtliche Information (Art 13 DSGVO) - Grundverkehrsanzeige**

## **Zweck der Verarbeitung der erhobenen personenbezogener Daten**

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen Daten ausschließlich zum Zwecke des gesetzlichen Vollzugs im Rahmen der Hoheitsverwaltung und im Sinne unserer Geschäftsordnung verwenden.

Bei Bedarf werden Abfragen im Zentralen Melderegister (ZMR) durchgeführt.

## **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**

### Bekanntgabe der Daten:

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996

Tiroler Höfegesetz - THG

### Registrierung/Führung eines Verzeichnisses der Geschäftsfälle:

Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)

## **Empfänger der personenbezogenen Daten**

- 1) allfällige Verfahrensparteien
- 2) Behörden, Institutionen im allfälligen Ermittlungsverfahren
- 3) Landesverwaltungsgericht Tirol im Beschwerdefall

### Im land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehr im Fall einer Genehmigungspflicht zusätzlich:

- 4) Bezirkslandwirtschaftskammer
- 5) Stadtgemeinde Innsbruck, z.H. MA I, Präsidialangelegenheiten

## **Löschung der personenbezogenen Daten**

Da verschiedene Gesetzesbestimmungen auf frühere Sachverhalte Bezug nehmen und die Anzeigepflicht nach § 23 TGVG 1996 erst mit der Einbringung der Anzeige verjährt, werden Grundverkehrsangaben über einen Zeitraum von 30 Jahren evident gehalten.

## **Auswirkung einer Nicht-Bereitstellung**

Aufgrund der teilweisen gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige eines Rechtsgeschäftes bei der Grundverkehrsbehörde kann die Nicht-Bereitstellung der erforderlichen Informationen zu einer Verwaltungsübertretung nach § 36 Abs. 1 lit a) TGVG 1996 führen (Verletzung der Anzeigepflicht).

Weiters kann kein Verfahren durchgeführt werden und ist in der Folge auch eine Eintragung im Grundbuch nicht möglich.

## **Mehr Informationen**

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft (Art 15), Richtigstellung (Art 16), Löschung (Art 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art 18), Datenübertragbarkeit (Art 20) und auf Widerspruch bei Einwilligung (Art 21). Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, [dsb@dsb.at](mailto:dsb@dsb.at), [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).